

NR. 1775 | 08.10.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Chemie der Fakultät für Chemie und Biochemie

vom 7. Oktober 2026

Satzung
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie
der Fakultät für Chemie und Biochemie
vom 7. Oktober 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21. Juli 2026 (GV. NRW.2026 Nr. 23, S. 552), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Fakultät für Chemie und Biochemie der Ruhr-Universität Bochum vom 28. August 2017 (AB-Nr. 1227 vom 29. August 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelor-Studiengang Chemie kann zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Bei Bewerbungen von Personen, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Einschreibeordnung nachgewiesen werden.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, haben die Möglichkeit einen Antrag auf Zulassung nach § 49 Abs. 11 HG zu stellen und an einer Eignungsprüfung teilzunehmen, mit der die studiengangbezogene besondere fachliche Eignung nachgewiesen wird. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die aktuellen Antragsfristen werden jeweils zum Ende des Wintersemesters auf den Webseiten der Fakultät veröffentlicht. Dem Antrag beizufügen sind ein ausführlicher Lebenslauf und Kopien relevanter Unterlagen über den bisherigen Bildungsweg (Schulzeugnisse, Ausbildungszeugnisse, Arbeitszeugnisse etc.).

Die Eignungsprüfung stellt die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht fest. Es wird allgemeines und studiengangbezogenes Wissen geprüft, jedoch keine Inhalte, die erst im Studium vermittelt werden. Die Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist ein fristgerechter und vollständiger Antrag. Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt schriftlich 2 Wochen vor dem Prüfungstermin.

Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Umfang von 3 Zeitstunden.

In der schriftlichen Eignungsprüfung wird allgemeines Wissen in „Deutsch“, „Englisch“, „Mathematik“ und Chemie geprüft.

Der Prüfungsausschussvorsitz beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die die Eignungsprüfung durchführen. Die Prüfungskommission muss aus mindestens zwei hauptamtlich Lehrenden bestehen. Für die Prüfenden gilt § 16.

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Prüfung muss mit bestanden bewertet sein, um ein Studium im Bachelorstudiengang Chemie aufzunehmen. Ein Rücktritt aus triftigem Grund, z.B. Krankheit, ist bis einen Tag vor der schriftlichen bzw. mündlichen Eignungsprüfung möglich. Nichterscheinen ohne formellen Rücktritt wird als nicht bestanden bewertet.

Eine Wiederholung der schriftlichen Eignungsprüfung bei Nichtbestehen ist nicht möglich.

- (4) Zum Bachelor-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor-Studiengang im Fach Chemie oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1 HG an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1 HG derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag unter Übernahme der Benotung, erforderlichenfalls nach Umrechnung, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt in Ansehung der Kompetenzen, die erworben worden sind, und der Kompetenzen, deren Nachweis ersetzt werden soll. Sie dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen und der Aufnahme eines weiteren Studiums.

3. § 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Chemie nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Unterschiede in Bezug auf die Art und Dauer einer Prüfung sowie die Prüfungsmodalitäten sind dabei im Regelfall nicht geeignet, die Annahme eines wesentlichen Unterschiedes im Sinne des Satzes 1 zu begründen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Zudem gehen Vereinbarungen zwischen Hochschulen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vor, die Studierende abweichend von Absatz 1 begünstigen, wenn 1) die Hochschulen Mitglied einer Europäischen Hochschulallianz sind und 2) gewährleistet ist, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

4. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1
Modulplan für den Bachelor-Studiengang Chemie

(1) Der folgende allgemeine Modulplan gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie. Im Basisstudium der Semester 1. bis 4. wird ein Pflichtteil definiert im Umfang von 110 CPs und ein Wahlpflichtteil im Umfang von 10 CPs.

Im Aufbaustudium des 5. und 6. Semesters im Umfang von 60 CPs müssen für die Anerkennung des Bachelorabschlusses mindestens 50 CPs einschließlich der Bachelorarbeit aus dem Lehr- und Prüfungsangebot der Fakultät für Chemie und Biochemie stammen.

Der umfangreiche Wahl- und Wahlpflichtteil ermöglicht innerhalb des Bachelor-Studiengang Chemie eine profilbildende Ausgestaltung des eigenen Modulplans und des dazugehörigen Studienverlaufsplans. Bereits im Basisstudium ist eine Differenzierung in Richtung "Nachhaltige Chemie" möglich. Im Aufbaustudium kann der breit angelegte und vielseitige Mittelweg zum Bachelorabschluss durch Schwerpunktbildung ausdifferenziert werden. Diese Wege führen alle zu einem Bachelorabschluss, der für die Zulassung zum Masterstudium Chemistry qualifiziert. Durch die Wahl von bis zu 10 CP an fachfremden Lehrveranstaltungen gemäß zugelassener Angebotsliste des Prüfungsamtes gewinnt der Bachelorabschluss an individuellem Profil, kann dann aber gegebenenfalls für die Zulassung zum Masterstudium Chemistry mit Auflagen verknüpft sein.

Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen in der gemäß Studienverlaufsplan angegebenen Reihenfolge zu besuchen. Für einzelne Praktika ist die erfolgreiche Teilnahme an vorhergehenden Lehrveranstaltungen entsprechend Abs. 6 erforderlich.

V = Vorlesung, Ü = Übungen, S = Seminar, Pr = Praktikum, CP = Kreditpunkte für den jeweiligen Leistungsnachweis

Sem.	Modul/Lehrveranstaltung	V	Ü/S	Pr	CP
I-4	Konzepte der Chemie	6	2	10	13
	Vorlesung Konzepte der Chemie	6	2	-	8
	Fachübergreifendes Einführungspraktikum	-	-	10	5
	Chemie im Kontext	3	2	-	7
	Einführung zur Nachhaltigen Chemie	1	-	-	2
	Gefahrstoffrecht, Toxikologie und Ethik	2	2	-	5
	Physikalische Grundlagen der Chemie	3	2	-	5
	Analytische Chemie I	3	2	-	5
	Analytisch-chemisches Grundpraktikum	-	-	8	5
	Mathematik für Chemiker	3	1	-	5
	Anwendung mathematischer Verfahren in der Chemie	2	1	-	5
	Grundlagen der Physik	2	1	4	7
	Physik	2	1	-	5
	Physikalisches Grundpraktikum	-	-	4	2
	Anorganische Chemie I	2	1	-	5
	Anorganisch-chemisches Grundpraktikum	-	-	8	5
	Anorganische Chemie II	2	1	-	5
	Organische Chemie I	3	1	-	5
	Organische Chemie II	3	1	-	5
	Organisch-chemisches Grundpraktikum	-	1	13	8
	Grundpraktikum mit Seminar	-	1	13	7
	Mündliche Abschlussprüfung	-	-	-	1
	Physikalische Chemie I	2	1	-	5
	Physikalisch Chemisches Grundpraktikum	-	1	7	5
	Physikalische Chemie II	2	1	-	5
	Theorie der chemischen Bindung	2	1	-	5
	Methoden der Strukturaufklärung	2	1	-	5
	Einführung in die Biochemie	2	1	-	5

	Grundlagen der Technischen Chemie	2	I	-	5
	Summe: 1.-4. Semester	44	23	50	120
5-6	Wahlpflichtvorlesungen I-V *)				25*)
	<i>Anorganische Chemie III</i>	2	I	-	5
	<i>Organische Chemie III</i>	2	I	-	5
	<i>Physikalische Chemie III</i>	2	I	-	5
	<i>Analytische Chemie II</i>	2	I	-	5
	<i>Biochemie I</i>	2	I	-	5
	<i>Biophysikalische Chemie</i>	2	I	-	5
	<i>Technische Chemie I</i>	2	I	-	5
	<i>Theoretische Chemie I</i>	2	I	-	5
	<i>Nachhaltige Chemie I</i>	2	-	4	5
	<i>Nachhaltige Chemie II</i>	2	I	-	5
	<i>Nachhaltige Chemie III</i>	2	I	-	5
	Wahlpflichtpraktika I-V *)				25*)
	<i>Fachspezifische Wahlpflichtpraktika**</i>				
	F-Praktikum Anorganische Chemie	-	-	8	5
	F-Praktikum Organische Chemie	-	-	8	5
	F-Praktikum Physikalische Chemie	-	-	8	5
	F-Praktikum Analytische Chemie	-	I	6	5
	Biochemisches Praktikum	-	I	6	5
	F-Praktikum Technische Chemie	-	I	6	5
	F-Praktikum Theoretische Chemie	-	I	6	5
	<i>Zusätzliche Wahlpraktika</i>				
	Forschendes Lernen	-	-	8	5
	Teaching Assistant		I	6	5
	Industriepraktikum	-	-	8	5
	Bachelor-Arbeit	-	-	-	10
	Summe: 5.-6. Semester				60

Summe: 1.-6. Semester

180

*) Sowohl an Wahlpflichtvorlesungen als auch an Wahlpflichtpraktika sind jeweils mindestens vier aus den gelisteten Wahlmöglichkeiten des Lehrveranstaltungsangebots der Fakultät für Chemie und Biochemie zu absolvieren.

**) aus der Liste der fachspezifischen Wahlpflichtpraktika müssen mindestens drei Module gewählt werden.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Spezialisierung in Richtung Nachhaltige Chemie zu wählen, indem die Vorlesungen Nachhaltige Chemie I und Nachhaltige Chemie II im Basisstudium belegt werden. Da im Basisstudium nur maximal 120 CP anrechenbar sind, wird in diesem Fall eine Wahlmöglichkeit zwischen den Vorlesungen Einführung in die Biochemie und Grundlagen der Technischen Chemie eingeräumt und zudem wird eine Reduktion des geforderten Leistungsumfang entsprechend der reduzierten Gewichtung für die Grundpraktika angeboten: Grundpraktika Anorganische Chemie (-1 CP), Analytische Chemie (-1 CP), Physikalische Chemie (-1 CP) und Organische Chemie (-2 CP). Die Vorlesungen Nachhaltige Chemie I und Nachhaltige Chemie II stehen zudem auch im Wahlpflichtbereich des 5. bis 6. Semesters zur Auswahl. Für die Spezialisierung in Richtung Nachhaltige Chemie sind im 5. bzw. 6. Semester das Modul Nachhaltige Chemie III vorgesehen und die Bachelorarbeit mit entsprechender inhaltlicher Ausrichtung.

(3) Für Teil 2 des Modulplans (5. bis 6. Semester) gelten die Regelungen zur Wahlfreiheit gemäß § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung. Fachfremde Module im Umfang von 10 CP können aus der vom Prüfungsausschuss genehmigten Liste gewählt werden, die über das Prüfungsamt einsehbar ist.

(4) Ist die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs geplant, so sind für die Wahl der Module in Teil 2 des Modulplans die Zugangsvoraussetzungen zu diesem Masterstudiengang zu beachten (qualifizierter Bachelor).

(5) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bzw. Abweichungen des Modulplans genehmigen.

(6) Die Zulassung zu den nachstehend genannten Praktika ist abhängig von dem Vorliegen eines Leistungsnachweises für die im Ausbildungsgang vorhergehenden Lehrveranstaltungen (Vorleistungen) gemäß der nachstehenden Zusammenstellung.

Praktikum	Vorleistung(en)
Anorganisch-chemisches Grundpraktikum	1. Konzepte der Chemie 2. Fachübergreifendes Einführungspraktikum
Analytisch-chemisches Grundpraktikum	1. Analytische Chemie I 2. Fachübergreifendes Einführungspraktikum
Organisch-chemisches Grundpraktikum	1. Organische Chemie I oder Organische Chemie II
Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	1. Mathematik für Chemiker oder Physikalische Grundlagen der Chemie
F-Praktikum Anorganische Chemie	1. Anorganisch-chemisches Grundpraktikum 2. Organisch-chemisches Grundpraktikum
F-Praktikum Organische Chemie	1. Anorganisch-chemisches Grundpraktikum 2. Organisch-chemisches Grundpraktikum
F-Praktikum Physikalische Chemie	1. Physikalische Chemie I oder Physikalische Chemie II 2. Physikalisch-chemisches Grundpraktikum
F-Praktikum Analytische Chemie	1. Analytische Chemie II oder Methoden der Strukturaufklärung oder Nachhaltige Chemie I 2. Grundpraktikum Analytische Chemie
F-Praktikum Theoretische Chemie	1. Theoretische Chemie I
F-Praktikum Theoretische Chemie	1. Grundlagen der Technischen Chemie oder Technische Chemie I
Biochemisches Praktikum	Einführung in die Biochemie oder Biochemie I

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2026/27 für den Studiengang Bachelor Chemie an der RUB einschreiben im Bachelorstudiengang Chemie.

Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/27 in den Studiengang Bachelor Chemie eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

Zum Ende des Sommersemesters 2029 kann letztmalig eine Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bachelor Chemie vom 23. September 2024, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1651, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2029/30 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 18.05.2026.

Bochum, den 7. Oktober 2026

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Martin Paul